

## **Bildungsgänge der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) in privat- und öffentlichrechtlichen Handels(mittel)schulen; Grundsätze für die Anerkennung und die Aufsicht**

### Grundlagen

---

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)
- Verordnung vom 26. September 2011 über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ (Bildungsverordnung, BiVo; SR 412.101.221.73)<sup>1</sup>
- Kantonale Berufsbildungsgesetzgebung (EG BBG und Verordnungen)
- Qualitätssicherungskonzept der SBBK für SOG-Anbieterinnen (zu erarbeiten)
- Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (SKBQ Kauffrau/Kaufmann EFZ) (zu erarbeiten)

### Ausgangslage

---

In Abschnitt 9 der BiVo werden die Anforderungen an die öffentlich- und privatrechtlichen Handelsschulen und Handelsmittelschulen (nachfolgend Anbieterinnen SOG genannt) unabhängig von der Trägerschaft einheitlich geregelt. Damit ist auch ein einheitliches Vorgehen bei der Anerkennung von SOG-Bildungsgängen angezeigt.

### Zielsetzung

---

Die vorliegenden Grundsätze haben eine schweizweit koordinierte Anerkennungspraxis für die SOG-Institutionen und -Bildungsgänge zum Ziel. Dabei geht es nicht um eine Gleichschaltung, sondern um Empfehlungen an die zuständigen kantonalen Behörden.

### Grundsätze

---

1. *Anerkennung anderer Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis* (Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG, Art. 16 BBV, EG BBG)  
Privatrechtliche Trägerschaften benötigen eine Anerkennung durch die zuständige kantonale Behörde des Sitzkantons als SOG-Anbieterinnen, die eine ordnungsgemässe Bildung in beruflicher Praxis in einer anderen Institution als in einer Handelsmittelschule gewährleisten. Anbieterinnen mit Schulen in mehreren Kantonen lassen sich dort anerkennen, wo sich ihr Sitz befindet. Diese Anerkennung gilt auch für Schulen in

---

<sup>1</sup> Die BiVo gilt ab Inkrafttreten im Bereich SOG vorerst für die privatrechtlichen Handelsschulen, die das konzentrierte Modell 2+1 anbieten. Sie wird ab 1.1.2015 auch für die Handelsmittelschulen gelten. Bis 31.12.2015 gelten für die Handelsmittelschulen die Richtlinien des BBT vom 26.11.2009 für die Organisation der Ausbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen.

anderen Kantonen. Sie kann mit Auflagen verbunden werden, die innert Frist zu erfüllen sind.

Im Anerkennungsverfahren sind die folgenden Rahmenbedingungen zu prüfen:

- 1.1. Struktur und Organisation (Handelsregisterauszug)
- 1.2. Finanzierung (falls dies im EG BBG geregelt ist)
- 1.3. Einbettung ins Bildungssystem, Zusammenarbeit
- 1.4. Kommunikations- und Werbemittel

### 2. *Anerkennung von SOG-Bildungsgängen/Bildungsbewilligung* (Art. 20 Abs. 2 BBG i.V.m. Art. 25 Abs. 2 BiVo)

Sämtliche Schulen benötigen unabhängig von ihrer Trägerschaft eine Bildungsbewilligung des Standortkantons. Sie haben nachzuweisen, dass sie den SOG-Bildungsgang gestützt auf die geltenden Rechtsgrundlagen durchführen. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden, die innert Frist zu erfüllen sind. Bei öffentlichrechtlichen Schulen ist die Bewilligung in der Regel Bestandteil der Leistungsvereinbarung.

Im Bewilligungsverfahren sind die folgenden Rahmenbedingungen zu prüfen:

- 2.1. Ausbildungsmodell (konzentriertes/integriertes Modell)/Profil (Basisbildung/erweiterte Grundbildung mit/ohne Berufsmaturität) (Art. 28 BiVo)
- 2.2. Ausbildungs- und Prüfungsbranche(n) (Ermächtigung durch SKBQ Kaufmann/Kauffrau EFZ [Art. 45 Abs. 4 Bst. f BiVo], Umsetzung der Leistungsziele integrierte Praxisteile [IPT] sowie der branchenspezifischen Leistungsziele für das Langzeitpraktikum und für die überbetrieblichen Kurse [üK])
- 2.3. Schullehrplan/Ausbildungskonzept mit besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Bildung in beruflicher Praxis im schulischen Umfeld (IPT und problemorientierter Unterricht [POU])
- 2.4. Promotionsregelung/Profilwechsel nach Art. 17 BiVo
- 2.5. Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen inkl. Lehrkräfte (Art. 45 ff. BBG i.V.m. Art. 44 ff. BBV)
- 2.6. Infrastruktur (Eignung, Ausstattung)
- 2.7. Bezug zur Arbeitswelt, Stellungnahme der zuständigen Organisationen der Arbeitswelt (OdA, beteiligte Ausbildungs- und Prüfungsbranchen, SKBQ Kauffrau/Kaufmann EFZ) (Art. 16 Abs. 2 Bst. a BBG i.V.m. Art. 16 BBV)
- 2.8. Anzahl der zur Verfügung stehenden Praktikumsplätze bezogen auf die Anzahl Lernender vor dem Praktikum (Art. 15 Abs. 1 BBV)
- 2.9. Durchführung der Praktika (Dauer, Begleitung, üK-Besuch, vertragliche Regelung gemäss Art. 15 Abs. 3 BBV)
- 2.10. Qualitätssicherung in Schule und Praktika mit besonderer Berücksichtigung der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 15 Abs. 2 BBV i.V.m. Art. 36 BiVo)
- 2.11. Verantwortung für die Organisation und die Durchführung des Qualifikationsverfahrens (QV) im schulischen Bereich im Auftrag der zuständigen kantonalen Behörde, insbesondere durch Bereitstellung von Räumen, durch Bezeichnung von Prüfungsexpertinnen und -experten sowie durch die Übermittlung von Noten und durch die Mitwirkung im betrieblichen Bereich (in Übereinstimmung mit der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche);

- 2.12. Regelung bez. Abrechnung und Finanzierung der üK-Kosten und der Kosten der branchenspezifischen Lern- und Leistungsdokumentationen;
- 2.13. Rechtsmittelverfahren (Eröffnung der Semesterzeugnisnoten mit Rechtsmittelbelehrung).

3. *Hinweise für die zuständige kantonale Behörde/Aufsicht (Art. 18 und Art. 24 BBG)*

3.1. Anerkennung von Vorbildungen

Bei Lernenden mit einer gymnasialen Vorbildung gilt Abschnitt 10 der BiVo. Weitere anerkannte Vorbildungen richten sich nach der Empfehlung Nr. 49 der SDBB vom Mai 2011).

3.2. Wechsel der Ausbildungsform

Grundsätzlich ist ein Wechsel von der betrieblich organisierten in die schulisch organisierte Grundbildung und umgekehrt ohne Verlust eines Ausbildungsjahres zu ermöglichen, sofern dies aufgrund des jeweiligen Ausbildungsmodells und insbesondere unter Berücksichtigung der Situierung des Langzeitpraktikums möglich ist. Bereits absolvierte QV-Elemente werden übernommen, sofern diese im gleichen schulischen Profil erbracht wurden. Andernfalls sind die QV-Elemente nachzuholen oder ist die berufliche Grundbildung angemessen zu verlängern. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet im Einzelfall..

3.3. Bildungsbewilligung für Praktikumsbetriebe

Es ist den zuständigen kantonalen Behörden überlassen, neben der Bildungsbewilligung für den SOG-Bildungsgang auch den Praktikumsbetrieben eine Bildungsbewilligung auszustellen (Art. 20 Abs. 2 BBG) oder die Verantwortung den Schulen zu delegieren (Art. 15 Abs. 2 BBV).

3.4. Genehmigung der Praktikumsverträge

Praktikumsverträge werden zwischen den Praktikumsbetrieben und den Lernenden abgeschlossen (Art. 15 Abs. 4 BBV). Im Übrigen ist die Empfehlung Nr. ■ der SBBK vom ■ zum Praktikumsvertrag massgebend.

4. *Qualifikationsverfahren (QV)*

Das QV richtet sich nach der BiVo, nach dem Bildungsplan und nach den Ausführungsbestimmungen der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Kauffrau/Kaufmann EFZ (SKBQ). Eine spezielle Zulassung der Lernenden in einem bewilligten SOG-Bildungsgang ist nicht erforderlich (Art. 19 BiVo).

Die Resultate der schulischen und der betrieblichen Prüfungen sind der zuständigen kantonalen Behörde rechtzeitig zu übermitteln.

Die kantonale Behörde entscheidet über die Zuständigkeit für die Datenerfassung. Für die Übermittlung sind die Datenaustauschrichtlinien der SBBK und die Bestimmungen für die Benutzung der DBLAP zu berücksichtigen.

5. *Finanzierung (Art. 53 BBG)*

Die Finanzierung der SOG-Bildungsgänge liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Trägerschaften.

Die zuständige kantonale Behörde regelt die Entschädigung der Prüfungsexpertinnen und –experten und subventioniert den Besuch der obligatorischen üK (Pauschale pro Person und Kurstag).

Die üK-Anbieterinnen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen stellen den Schulen die üK-Kosten nach Abzug der Subventionen in Rechnung.

6. *Reporting*

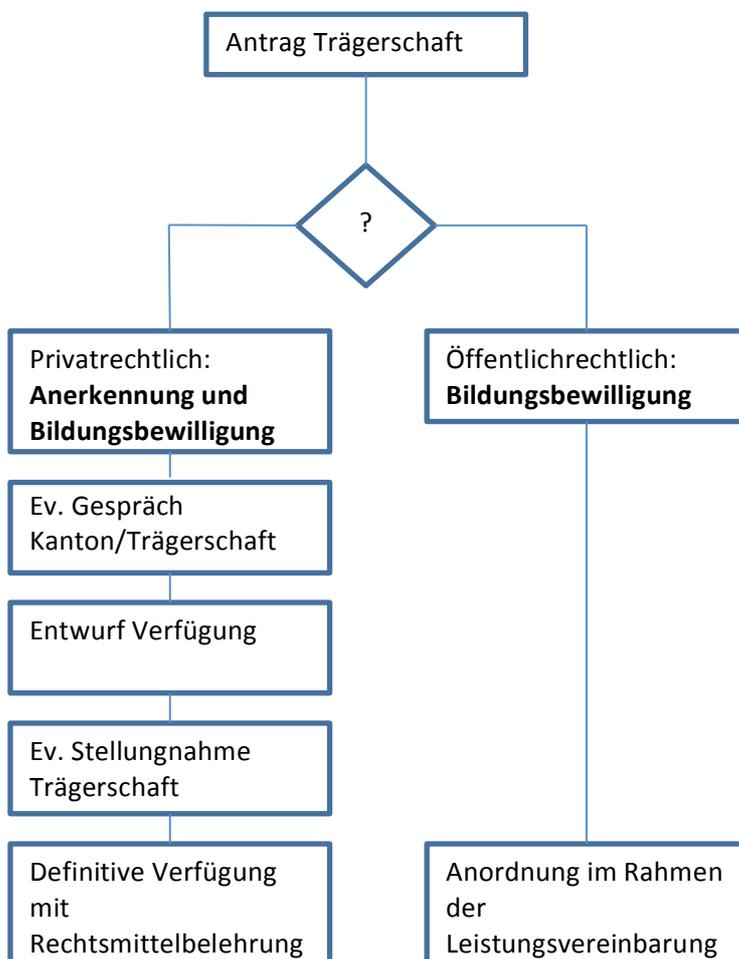
6.1. Die privatrechtlichen Trägerschaften informieren die zuständige kantonale Behörde mindestens ein Mal pro Jahr über die Entwicklung ihrer Bildungsgänge.

6.2. Die Schulen informieren die zuständige kantonale Behörde regelmässig über den Stand der Qualifikation der Berufsbildungsverantwortlichen inkl. der Lehrkräfte, das Verhältnis der vorhandenen Praktikumsplätze im Vergleich mit der Anzahl Lernender vor dem Praktikum, die Qualitätssicherung und -entwicklung in Schule und Praktika. Bei öffentlichrechtlichen Schulen bleiben die Reportingvorgaben in der Leistungsvereinbarung vorbehalten.

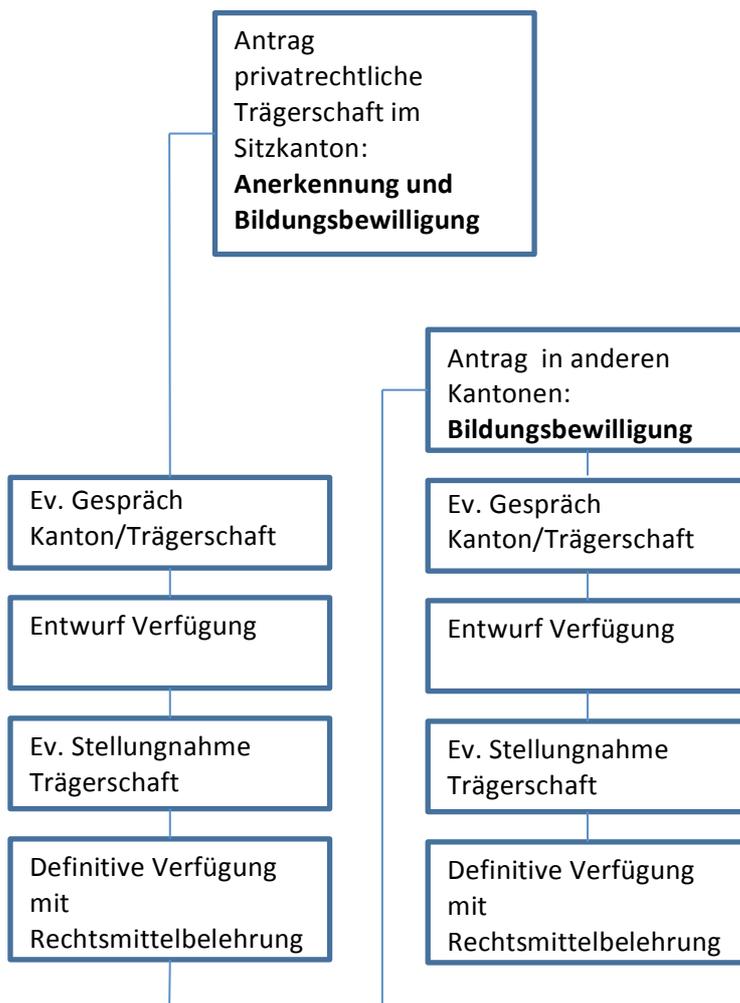
6.3. Änderungen am Ausbildungskonzept sind der zuständigen kantonalen Behörde vor der Umsetzung zur Stellungnahme zuzustellen.

7. *Einbezug der OdA (Art. 16 Abs. 5 BBG i.V.m. Art. 16 BBV i.V.m. Art. 25 Abs. 2 BiVo)*  
Begründete Abweichungen von den Ausbildungsmodellen in der BiVo sind der SKBQ Kaufmann/Kauffrau EFZ (Art. 45 BiVo) vorzulegen.

1. Trägerschaft und Schule im selben Kanton



2. *Privatrechtliche Trägerschaft mit Schulen in mehreren Kantonen*



Erstellt:

08.01.2012

Revidiert:

Genehmigt durch den SBBK-Vorstand: 18. Januar 2012